

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, Hinrich Kuessner,
Rolf Schwanitz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**

— Drucksache 12/5199 —

**Verwertung/Privatisierung bisheriger volkseigener land- und forstwirtschaftlicher
Flächen und Betriebe**

Mit den bisherigen volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Gütern steht der Bundesrepublik Deutschland ein Potential für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes in noch nie dagewesenen Umfang zur Verfügung. Die Fraktion der SPD hat darauf mehrfach hingewiesen und beantragt, eine sozial und ökologieverträgliche Verwertung der Flächen vorzunehmen. Bei der Verwertung der bisherigen volkseigenen Flächen muß ein chancengleicher Wettbewerb aller Nachfrager nach Boden gewährleistet sein. Dazu gehören Wieder- und Neueinrichter, Gesellschafter juristischer Personen und auch Alteigentümer. Besonderes Augenmerk muß dabei einheimischen Landwirten gelten. Entscheidend für den Zuschlag muß die berufliche Qualifikation des Bewerbers und sein Betriebskonzept sein.

Nahezu drei Jahre nach der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion sowie der Wiedervereinigung gibt es jedoch weiterhin keine vollständige Klarheit darüber, wie sich die Privatisierung der Flächen und Güter vollziehen soll bzw. werden von der Bundesregierung und den Regierungsparteien wichtige Entscheidungen unter Ausschaltung des gesamten Parlaments getroffen.

So hat die Bundesregierung beispielsweise einen Bericht und die Richtlinien für die Verwertung forstwirtschaftlicher Flächen und volkseigener Güter, die die Fraktion der SPD zur Erörterung im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages am 2. Februar 1993 angefordert hat, bisher nicht vorgelegt.

Die mit dem Bohl-Papier endlich Ende 1992 angekündigte langfristige Verpachtung der Flächen, die einem späteren Verkauf vorgeschaltet werden soll, erweist sich als „absolute Mogelpackung“, wie der Präsident des Bauernverbandes von Mecklenburg-Vorpommern erst in diesen Tagen feststellte (Bauernzeitung vom 21. Mai 1993).

Ungeklärt sind außerdem bisher wichtige Festlegungen des Bohl-Papiers wie „Interessenausgleich“, „existenzgefährdender Flächenentzug“ oder die nicht hin zunehmende eindeutige Vorrangstellung der zwischen 1945 und 1949 Enteigneten, der sog. Alteigentümer. Dies alles führt zu Unsicherheiten der Beteiligten und stellt sich immer mehr als Investitionshemmnis erster Klasse dar. Das bisher fehlende Entschädigungsgesetz verstärkt diese Unsicherheiten.

*I. Grundsätzliche Fragen zur Verwertung/
Privatisierung*

1. Wie groß ist der Umfang land- und forstwirtschaftlicher Flächen in den neuen Ländern (Hektar LF bzw. Hektar FF), der nach derzeitigen Erkenntnissen zur Verwertung ansteht?

Wie verteilen sich diese Flächen auf die jeweiligen neuen Länder?

Der Umfang der zur Verwertung anstehenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen in den neuen Bundesländern (Treuhandflächen einschließlich der Flächen ehemals volkseigener Güter und der Bundesvermögensverwaltung) ist in Übersicht 1 zusammengefaßt.

2. Wie hoch ist der Verwertungsanteil, der unmittelbar auf die Treuhandanstalt Berlin (THA) entfällt und wie hoch ist derjenige, der im Namen und für Rechnung der THA durch die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) erfolgt?

In welcher Größenordnung ist die Bundesvermögensverwaltung an der Verwertung von Flächen im Beitrittsgebiet beteiligt?

Um Flächen welchen Ursprungs handelt es sich dabei jeweils?

Der Anteil in v. H. an den land- und forstwirtschaftlichen Flächen (2 651 700 ha) beträgt

THA	(330 000 ha)	= 12,1 v. H.
BVVG	(2 303 700 ha)	= 86,8 v. H.
Bundesvermögens- verwaltung	(26 000 ha)	= 0,1 v. H.

Über die Herkunft der landwirtschaftlichen Flächen können noch keine genauen Angaben gemacht werden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die Mehrzahl der Flächen aus Enteignungen Privater auf besetzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage stammen. Die restlichen Flächen wurden nach Enteignungen vor 1945 oder nach 1949 in Volkseigentum überführt oder befanden sich am 8. Mai 1945 im Eigentum von Gebietskörperschaften. Von den 773 700 ha Waldflächen stammen 604 700 ha aus Enteignungen aufgrund der Bodenreform und 139 300 ha aus sonstigen Enteignungen.

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Verwertung bisheriger volkseigener Güter und bisheriger volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen, welche Verwaltungsvorschriften mit welchem Datum sind dafür jeweils maßgebend

- für die Verwertung der landwirtschaftlichen Flächen durch die BVVG,
 - für die Verwertung der forstwirtschaftlichen Flächen durch die BVVG,
 - für die Verwertung der volkseigenen Güter durch die Treuhandanstalt,
- und was – Verpachtung und/oder Verkauf – wird unter a) bis c) im einzelnen geregelt?

Rechtsgrundlagen für die Privatisierung des ehemaligen volkseigenen Vermögens in der Land- und Forstwirtschaft:

Zu a) bis c)

- Treuhandgesetz (i. d. F. vom 29. März 1991, BGBl. I S. 766), insbesondere § 1 Abs. 6
- Dritte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz vom 29. August 1990 (GBl. Nr. 57, S. 1333)

Zu a) bis b)

- Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Treuhandanstalt und der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) vom 23. April 1992
- THA-Richtlinie für die Durchführung der Verwertung und Verwaltung volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen vom 26. Juni 1992 (Beschluß des Verwaltungsrats der Treuhandanstalt)
- THA-Richtlinie vom 22. Juni 1993 zur Anpassung der THA-Richtlinie vom 26. Juni 1992 an die Verpachtungsgrundsätze des Konzepts Verwertung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen vom 16. November 1992 (Beschluß des Vorstandes der THA vom 22. Juni 1993).

4. Welche Bedingungen gelten für die Verwertung der Flächen der Bundesvermögensverwaltung, soweit sie in Zukunft land- und forstwirtschaftlich genutzt werden sollen?

Spielen die Richtlinie der Treuhandanstalt vom 26. Juni 1992 und das Bohl-Papier in diesem Zusammenhang eine Rolle, und wenn ja, welche?

Die künftige Nutzung hängt von den Vorstellungen des Erwerbers sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ab (insbesondere Bauleitplanung, Raumordnung). Die Bundesvermögensverwaltung verfügt nur in geringem Umfang über landwirtschaftliche Nutzflächen, die zu veräußern sind. Der Schwerpunkt liegt bei Forstflächen, die früher militärisch genutzt wurden und hierdurch z. T. belastet sind.

Die Veräußerung erfolgt nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums der Finanzen. Im einzelnen gilt:

Vor Beginn von Verhandlungen mit Dritten sind die für eine Veräußerung vorgesehenen Liegenschaften zunächst den Ländern und Kommunen bekanntzugeben, um diesen einen Erwerb zu ermöglichen (vgl. auch Protokollnotiz Nr. 12 zu Artikel 21 Einigungsvertrag).

Sofern die Gebietskörperschaften kein Interesse am Erwerb zeigen, werden derzeitige Nutzer und frühere Eigentümer vorrangig berücksichtigt.

Die der Bundesvermögensverwaltung übertragenen Flächen stammen zu einem großen Teil aus dem Besitz der öffentlichen Hand (z. B. ehem. Reichsvermögen). Die Richtlinie der Treuhandanstalt vom 26. Juni 1992 und die Anpassungsrichtlinie vom 22. Juni 1993 sind auf die Verwaltung und Verwertung dieser Flächen nicht anwendbar.

5. Welche Änderungen und Ergänzungen im wesentlichen erfuhr die Richtlinie für die Durchfüh-

rung der Verwertung und Verwaltung volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen vom 26. Juni 1992, der der Verwaltungsrat der Treuhandanstalt seine Zustimmung gegeben hatte, durch das Ende 1992 von den Regierungsparteien verabschiedete Bohl-Papier?

Durch Beschuß des Vorstands der THA am 22. Juni 1993 erfolgte eine Anpassung der THA-Richtlinie vom 26. Juni 1992 an die Verpachtungsgrundsätze des am 16. November 1992 beschlossenen Privatisierungskonzepts „Verwertung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen“ (Phase 1), das der BMF der THA mit Weisung vom 2. Dezember 1992 übermittelt hatte.

Die Anpassungsrichtlinie lautet wie folgt:

1. Die Richtlinie der Treuhandanstalt für die Durchführung der Verwertung und Verwaltung volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen vom 26. Juni 1992 wird unverändert angewendet, soweit durch die BVVG Bewirtschaftungsbenachrichtigungen erteilt worden sind. Sofern die zuständigen Landesbehörden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie den Abschluß langfristiger Pachtverträge empfohlen haben, werden die entsprechenden Bewirtschaftungsbenachrichtigungen unverzüglich in langfristige Pachtverträge umgewandelt.
2. In allen anderen Fällen werden die nachstehenden Abschnitte der Richtlinie in folgender Fassung angewandt:

4.3. Abweichend von Nummer 2.3 Satz 1 werden landwirtschaftliche Flächen bis zum Verkaufsbeginn auf der Grundlage besonderer Landerwerbs- oder Siedlungsprogramme grundsätzlich langfristig (in der Regel für zwölf Jahre) verpachtet. Ein Verkauf zu landwirtschaftlichen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der THA zulässig.

Nach Ablauf eines längerfristigen Pachtvertrages ist der bisherige Pächter bei Fortsetzung der Verpachtung bevorzugt zu berücksichtigen, wenn der bisherige Pachtvertrag ordnungsgemäß erfüllt wurde und die Nutzungsdauer von Investitionen, die zu Beginn des bisherigen Pachtverhältnisses mit Zustimmung des Verpächters vorgenommen wurden, die Laufzeit des Pachtvertrages wesentlich überschreitet.

4.5. Liegen mehrere Pachtanträge für dieselben Flächen vor, so ist für den Zuschlag das vorgelegte Betriebskonzept und die berufliche Qualifikation des Betriebsleiters entscheidend, sofern der ortsübliche Pachtzins geboten wird; im Falle mehrerer Kaufanträge ist neben dem Betriebskonzept und der beruflichen Qualifikation der gebotene Kaufpreis gleichwertig zu berücksichtigen.

Liegen nach dieser Prüfung für dieselben Flächen mehrere annähernd gleichwertige Angebote vor, ist der Zuschlag nach folgender Rangfolge zu erteilen:

- a) Wiedereinrichter, das sind Personen, die ortsansässig sind oder im Zusammenhang mit der Wiedereinrichtung ortsansässig werden, ihren ursprünglichen landwirtschaftlichen Betrieb wiedereinrichten und selbst bewirtschaften wollen, und zwar auch solche, bei denen die Rückgabe ihres ursprünglichen Betriebes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, sowie natürlich Personen, denen Vermögenswerte durch Enteignungen auf besetzungsrechtlicher oder besetzungsrechtlicher Grundlage entzogen worden sind oder deren Erben, die ihren ehemaligen Betrieb wiedereinrichten und selbst bewirtschaften wollen. Den Wiedereinrichtern gleichgestellt sind Neueinrichter, die am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren, und solche Neueinrichter, die nach diesem Zeitpunkt ortsansässig wurden und die weitere Pacht von Flächen beantragten, die sie zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Grundlage von Pachtverträgen selbst bewirtschaften. Nur für eine Übergangszeit kann im Einzelfall aus triftigen persönlichen Gründen eine (Unter-)Verpachtung an Dritte zugelassen werden.

Liegen Pachtanträge natürlicher Personen, denen Vermögenswerte durch Enteignungen auf besetzungsrechtlicher oder besetzungsrechtlicher Grundlage entzogen worden sind, oder ihrer Erben vor, so sind sie im Sinne eines Interessenausgleichs zu berücksichtigen, wenn ihr Betriebskonzept mit dem anderer Bieter der Gruppe gleichwertig ist.

- b) Eintragene Genossenschaften, Personen- und Kapitalgesellschaften, die auf der Basis des LandAnpG aus der Umstrukturierung ehemaliger LPG hervorgegangen sind oder die mit mindestens 50 v. H. Anteilen von ehemaligen Mitgliedern dieser LPG neu gegründet wurden, soweit der Landerwerb oder die Pacht zur Durchführung eines von den zuständigen Behörden der Länder bestätigten Betriebsentwicklungs- und -sanierungsplanes unabweisbar ist.
- c) Neueinrichter, die am 3. Oktober 1990 nicht ortsansässig waren, einen landwirtschaftlichen Betrieb selbst oder in Betriebsgemeinschaften mit ortsansässigen Landwirten bewirtschaften wollen und Flächen pachten wollen, die sie bei Antragstellung noch nicht bewirtschaftet haben.

Führt die Verpachtung nach den o. g. Kriterien dazu, daß die Existenz anderer Betriebe durch den Entzug bisher bewirtschafteter Flächen ernsthaft gefährdet ist, so sind die Betriebe so zu berücksichtigen, daß ihre wirtschaftliche Existenz weiterhin gesichert ist.

Natürlichen Personen, die zu dem in Buchstabe a) genannten Personenkreis gehören, wird in den Pachtverträgen eine Kaufoption eingeräumt.

6. Welche Gremien – Bundesregierung, alte und/oder neue Bundesländer, Deutscher Bundestag, Länderparlamente, Regierungsfraktionen, sonstige

ge – konnten durch Mitwirkung und Beschluß, und wenn ja, wann, Einfluß auf die in Fragen 3 und 4 aufgeführten Verwaltungs-/Verwertungsvorschriften nehmen?

7. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß mit dem von ihr eingeschlagenen Verfahren bei der Verwertung/Privatisierung der volkseigenen Flächen und Güter, die struktur- und agrarpolitisch für die regionale Entwicklung der ländlichen Räume in den neuen Ländern von größter Bedeutung ist, der Deutsche Bundestag mit seinen Ausschüssen ausreichend beteiligt wurde und ausreichend Einfluß nehmen konnte, und wenn ja, wie begründet sie das im einzelnen?

Der Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Ausführung von Bundesgesetzen ist nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes Aufgabe der vollziehenden Gewalt (Artikel 20 GG). Die Bundesregierung hat sich wegen der politischen Bedeutung der zu regelnden Sachverhalte von Anfang an um einen breiten Konsens in verschiedenen Gremien auf Bundes- und Landesebene bemüht.

Sie hat mehrfach in den maßgeblichen Ausschüssen des Deutschen Bundestages (Ausschuß Treuhandanstalt, Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) berichtet. Sie ist hierzu auch in Zukunft jederzeit bereit. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß – unterhalb der Ebene der Gesetzgebung – damit eine ausreichende Beteiligung des Deutschen Bundestages und der Länder gewährleistet ist.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erklärung des Deutschen Bauernverbandes, der Präsidenten der Landesbauernverbände der neuen Länder, der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände und der Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen vom 8. März 1993, wonach

- im Entschädigungsgesetz den zwischen 1945 und 1949 Enteigneten ein Wahlrecht zwischen einer Ausgleichsleistung in land- und forstwirtschaftlichen Boden, orientiert an Obergrenzen, wie sie bis 1950 in den westlichen Besatzungszonen praktiziert wurden, oder in Geld eingeräumt werden soll,
- entsprechend das Landerwerbsprogramm des Bohl-Papiers entfallen soll,
- im Siedlungsprogramm für Restflächen, die nicht für die Erfüllung von Ausgleichsansprüchen der Alteigentümer benötigt werden, auch aktiv tätige Gesellschafter jeder Rechtsform changengleich berücksichtigt werden sollen?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß diese Positionen in den parlamentarischen Beratungen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes erörtert werden.

9. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß die Präsidenten der Landesbauernverbände der neuen Länder der Erklärung und damit einer geänderten Behandlung der Alteigentümer nur zugestimmt haben, weil die übrigen Verbände die

Forderung unterstützen, entgegen dem Bohl-Papier auch aktiv tätige Gesellschafter jeder Rechtsform changengleich im Siedlungsprogramm zu berücksichtigen?

Der Bundesregierung sind die Motive der Präsidenten der Landesbauernverbände der neuen Bundesländer für ihre Zustimmung zu der Erklärung vom 8. März 1993 nicht bekannt.

10. Hat bzw. wird die Bundesregierung die Forderung vorgenannter Verbände nach chancengleicher Berücksichtigung aktiv tätiger Gesellschafter jeder Rechtsform im geplanten Siedlungsprogramm aufnehmen, und welche Schritte hat sie diesbezüglich eingeleitet?

Hat sie beispielsweise Vorkehrungen dafür getroffen, daß Gesellschafter juristischer Personen nunmehr auch bei der langfristigen Pachtung von volkseigenen Flächen eine Kaufoption wie andere Pächter eingeräumt bekommen?

Oder wird die Bundesregierung bei ihrer ablehnenden Haltung bleiben, wie begründet sie diese ggf. im einzelnen?

Die Bundesregierung hält es nicht für vertretbar, im Rahmen eines Förderprogramms auch die beschränkt haftenden Gesellschafter juristischer Personen zu berücksichtigen. Ausschlaggebend hierfür ist, daß eine staatliche Förderung des Erwerbs von Grundeigentum sich nur dann rechtfertigen läßt, wenn dieses Eigentum in vollem Umfang als haftendes und beleihungsfähiges Eigenkapital des Unternehmens zur Verfügung steht. Dies ist aber ausschließlich bei solchen Personen der Fall, die entweder einen Einzelbetrieb oder als persönlich haftende Gesellschafter in einer Personengesellschaft zu mehreren einen Betrieb bewirtschaften, nicht aber bei den Gesellschaftern juristischer Personen, die ihr Land der juristischen Person nur pachtweise zur Verfügung stellen.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, daß eine Einbeziehung der Gesellschafter juristischer Personen in das geplante Siedlungsprogramm dem Sinn dieses Förderprogramms widersprechen würde: Das geplante Siedlungsprogramm setzt voraus, daß durch die Teilnehmer an diesem Programm grundsätzlich nur solche Flächen erworben werden können, die sie gepachtet haben und bei Inkrafttreten des Programms noch bewirtschaften. In der Verpachtungsphase wird sich herausstellen, ob die Pächter in der Lage sind, einen landwirtschaftlichen Betrieb eigenständig erfolgreich zu führen. Erst im Rahmen des Siedlungsprogramms sollen dann den Pächtern die von diesen bewirtschafteten Flächen im Rahmen eines Förderprogramms zum Kauf angeboten werden. Die Einbeziehung der Gesellschafter juristischer Personen in das geplante Siedlungsprogramm würde zu einer Durchbrechung dieser besonderen Voraussetzungen für die Teilnahme am geplanten Siedlungsprogramm führen, da die Gesellschafter in diesem Falle Eigentum bilden könnten, ohne zuvor einen Betrieb eigenverantwortlich und erfolgreich bewirtschaftet zu haben.

Die Förderung der Gesellschafter juristischer Personen würde schließlich auf ein staatlich gefördertes „Kapi-

tal anlagemodell" hinauslaufen, was mit dem Sinn des geplanten Siedlungsprogramms nicht vereinbar wäre. Damit ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß Gesellschafter juristischer Personen solche Flächen außerhalb des geförderten Siedlungsprogramms erwerben.

11. Trifft es zu, daß die Treuhandanstalt auf Anweisung bzw. mit Billigung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) in zurückliegender Zeit alle ihr zugänglichen Alteigentümer oder deren Erben angeschrieben hat, um zu erfahren, wer von ihnen und in welchem Umfang an zwischen 1945 und 1949 enteigneten Flächen interessiert ist?

Die Unternehmensgruppe Land- und Forstwirtschaft der THA hat unmittelbar nach Vorliegen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 23. April 1991 diejenigen Alteigentümer von Vermögenswerten aus dem Bereich der ehemals VEG angeschrieben, die Ansprüche oder Interesse auf Rückerwerb ihres Altbesitzes bei der THA angemeldet hatten, um die konkreten Verwertungsmöglichkeiten bei diesen Betrieben auszuloten. Dies bot keinen Anlaß zur Beanstandung.

12. Wie ist dieses Verfahren mit dem Einigungsvertrag und dem Karlsruher Urteil vom 23. April 1991 zu vereinbaren, und wie begründet die Bundesregierung das Vorgehen im einzelnen?

Nach dem genannten Urteil ist die Möglichkeit des Rückerwerbs nicht ausgeschlossen, soweit dies im Einzelfall möglich und von der Interessenslage her angezeigt ist.

13. Wie viele Alteigentümer oder deren Erben wurden wann angeschrieben, und für wie viele Hektar LF und FF wurden Ansprüche angemeldet?

Eine spezielle Flächen- oder Anmelderstatistik konnte nicht geführt werden, da die Ansprüche von Alteigentümern nicht einheitlich definiert wurden und die bestehenden Güter nicht mit dem Altbesitz identisch sind.

14. Welche konkreten Konsequenzen haben Bundesregierung und Treuhandanstalt aus dieser Aktion gezogen

- wurden z. B. volkseigene Flächen und volkseigene Güter vorrangig an Alteigentümer oder deren Erben, ggf. mit Kaufoptionen, verpachtet, wie viele Güter oder Betriebsteile wurden bis Ende 1992 an Alteigentümer, an ortsansässige Wiedereinrichter, Neueinrichter oder unter MBO-Bedingungen verpachtet,
 - wurden z. B. land- und forstwirtschaftliche Flächen und Güter für ein künftiges Landerwerbs- und Siedlungsprogramm zugunsten von Alteigentümern zurückgehalten?
- Um welchen Umfang handelt es sich ggf. dabei?

Im Bereich der ehemals VEG erhielten bei gleichwertigen Konzepten Bodenreformopfer und ortsansässige Wiedereinrichter gegenüber Neueinrichtern sowie juristischen Personen Vorrang. Bis Ende 1992 wurden aus diesem Bereich 128 Objekte an Bodenreformopfer und 81 Objekte an ortsansässige Wiedereinrichter, Management Buy Out (MBO) und Neueinrichter (insgesamt ca. 80 000 ha) verpachtet. Etwa 30 v. H. der Alteigentümer wirtschaften gemeinsam mit ortsansässigen Wieder- und Neueinrichtern. Eine Reservierung für ein künftiges Landerwerbs- und Siedlungsprogramm erfolgte nicht.

Für die Verpachtung der von der BVVG verwalteten Flächen gilt die Richtlinie der Treuhandanstalt vom 26. Juni 1992 mit den Maßgaben der Anpassungsrichtlinie vom 22. Juni 1993.

II. Umsetzung des Bohl-Papiers bezüglich der Privatisierung von Forstflächen und volkseigenen Gütern

15. Welchen Stand hat die Umsetzung des Bohl-Papiers (Richtlinie, Verwaltungsvorschrift) bezogen auf das Landerwerbs- und Siedlungsprogramm bei der Privatisierung von Forstflächen und volkseigenen Gütern bisher erreicht?

Einzelheiten beider Programme werden erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

16. Trifft es zu, daß die im Bohl-Papier festgelegten Eckwerte für ein Landerwerbs- und Siedlungsprogramm, die von der Richtlinie der Treuhandanstalt vom 26. Juni 1992 abweichen bzw. über die Festlegungen dort hinausgehen, jetzt konkretisiert und in „Verwaltungsvorschriften“ festgelegt werden müssen, weil die Grundsätze des Bohl-Papiers auch für die Verwertung

- der forstwirtschaftlichen Flächen und
- der volkseigenen Güter

gelten sollen, die Verwertung/Privatisierung durch Verkauf für vorgenannte Bereiche jedoch jetzt erfolgt bzw. jetzt erfolgen soll und eine dem Verkauf vorgeschaltete Verpachtungsphase wie bei den landwirtschaftlichen Bodenverwertungs- und Verwaltungs-GmbH BVVG-Flächen, bei den Forstflächen nicht und bei den Gütern nur z. T. vorgesehen ist?

Nein. Die Bundesregierung geht davon aus, daß in den kommenden Jahren ehemals volkseigene Forstflächen und Teile von ehemals VEG nur in einem solchen Umfang verkauft werden, der die Ziele des Landerwerbs- und Siedlungsprogramms nicht in Frage stellt.

17. Welche Gremien sind bisher mit Entwürfen entsprechender Verwaltungsvorschriften befaßt worden, und wie konnten sie verbindlich Einfluß auf deren Ausgestaltung nehmen?

Beabsichtigt die Bundesregierung, parlamentarische Gremien wie den Deutschen Bundestag, so wie es in Fußnote 1 des Bohl-Papiers vorgesehen ist, an der Willensbildung und Entscheidung zu beteiligen, und wenn nein, wie begründet sie ihr Vorgehen?

Vergleiche Antwort zu Frage 16.

Entwürfe von Richtlinien oder anderen Vorschriften, mit denen das Landerwerbs- und Siedlungsprogramm konkretisiert werden soll, bestehen z. Z. noch nicht.

18. Sind seit der öffentlichen Bekanntgabe des Bohl-Papiers Anfang Dezember 1992
- bisherige volkseigene Betriebe oder Teile davon und
 - Forstflächen
- ggf. in welchem Umfang, verkauft bzw. öffentlich ausgeschrieben worden, und wurden dabei welche und wie maßgebende Grundsätze des Bohl-Papiers (Grundsätze für das geplante Landerwerbs- und Siedlungsprogramm) berücksichtigt?

Ab Dezember 1992 wurden im Bereich volkseigener Güter 51 Verkäufe mit 4 552 ha durchgeführt, davon 37 für Gewerbe und 14 für landwirtschaftliche Zwecke. Dabei handelt es sich um Verkäufe, über die seit Anfang 1992 verhandelt worden ist. Die Verhandlungen sind in Anlehnung an das Konzept vom 16. November 1992 unter Beteiligung der neuen Bundesländer zu Ende geführt worden.

Seit Dezember 1992 wurden kleine Waldflächen zur forstwirtschaftlichen Nutzung in elf Fällen zur Arrondierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe verkauft (größter Direktverkauf: 82 ha).

Die BVVG hat in ersten Ausschreibungen seit März 1993 sechs Objekte über Waldflächen mit Größen zwischen 160 ha und 840 ha öffentlich angeboten (Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Thüringen). Weitere zwölf Forstobjekte werden zur Zeit zur Ausschreibung vorbereitet. Grundlage für die Verkaufsentscheidungen ist die Treuhandrichtlinie vom 26. Juni 1992.

19. Wie ordnen sich im Zusammenhang mit Frage 18 die Ausführungen der Geschäftsführer Hanke und Graf Stauffenberg von der BVVG ein, wonach es „für die BVVG erschwerend sei, daß Regelungen des Gesetzgebers zur Entschädigung und zum Landerwerb noch fehlen“ (Presseservice Treuhandanstalt vom 19. Mai 1993 und vom 4. Juni 1993), und wie ist es dann möglich, daß Hanke gleichzeitig die dritte Forstausschreibung noch im Mai 1993 und Graf Stauffenberg noch für das 2. Halbjahr 1993 Ausschreibungen für Waldflächen im Südharz und in Ostthüringen ankündigen?

Auch der Bundesregierung ist bekannt, daß in vielen Fällen potentielle Käufer ihre Entscheidung erst treffen wollen, wenn die Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen im einzelnen feststehen. Die bisherigen bzw. angekündigten Ausschreibungen der BVVG beeinträchtigen diese Interessen nicht.

20. Welche Folgen hat das Bohl-Papier von Ende 1992, deren Grundsätze grundsätzlich bei der Verwertung der volkseigenen Güter gelten sollen, hinsichtlich des dort vorgesehenen Landerwerbs-

und Siedlungsprogramms für die bereits in 1992 ausgeschriebenen 78 Güter, die nach Direktor Clausen, Treuhandanstalt, noch 1993 privatisiert werden sollen?

Ist der Hinweis von Clausen, daß in „Einzelfällen noch mit den Alteigentümern bestimmte Dinge geklärt werden müssen“ (TOP Agrar Spezial vom 3. April 1993), auf die Grundsätze des Landerwerbs- und Siedlungsprogramms zurückzuführen, und worum handelt es sich bei der noch erforderlichen Klärung mit den Alteigentümern?

Vergleiche zunächst Antwort zu Frage 16.

Die Grundsätze, die für die Verwertung des Vermögens ehemals volkseigener Güter unter Beteiligung der Landwirtschaftsministerien der neuen Länder erarbeitet worden sind und die demnächst Gegenstand einer fachlichen Weisung des BMF an die THA sein werden, sehen ausdrücklich vor, daß die THA die aufgrund ihrer Ausschreibungen von April und Juni 1992 eingeleiteten Verkäufe unter Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes zu Ende führt.

Maßgeblich hierfür war die Überlegung, daß die THA sich in ihren Verhandlungen auf Käufer festlegen konnte, bei denen es zu einer wirtschaftlichen Schädigung käme, wenn ihnen das Kaufobjekt länger vorenthalten würde. Dies mußte betroffenen Alteigentümern im einzelnen dargelegt werden.

21. Wie im einzelnen sollen oder werden die im Bohl-Papier dargelegten Grundsätze hinsichtlich des Landerwerbs- und Siedlungsprogramms jetzt beim Verkauf von bisherigen volkseigenen Gütern und Forstflächen berücksichtigt?
- Müssen Begünstigte nach dem Landerwerbs- und Siedlungsprogramm vor Inkrafttreten desselben jetzt nach Vertragsabschluß den gesamten Kaufpreis entrichten oder sind Regelungen vorgesehen bzw. schon in Kraft, die einer Stundung des Kaufpreises oder Teilen davon gleichkommen, wenn ja, wie sehen die Regelungen hierfür im einzelnen aus?
 - Werden bzw. sollen Flächen und/oder Betriebe für ein künftiges Landerwerbs- und Siedlungsprogramm zugunsten bestimmter und – wenn ja – welcher Begünstigten, wie lange zurückgehalten werden, und wie groß ist der Anteil der zu privatisierenden Flächen und/oder Betriebe, der davon betroffen ist?
 - Gibt es auch individuelle Freistellungen vom generellen Verkauf jetzt im Zusammenhang mit dem später zur Anwendung kommenden Landerwerbs- und Siedlungsprogramm zugunsten bestimmter Personengruppen, und wenn ja, welche Gruppe ist warum begünstigt?

Vergleiche zunächst Antwort zu Frage 16.

Es ist nicht vorgesehen, Verkäufe von den in der Frage erwähnten Kriterien abhängig zu machen. Bei der Verwertung des Vermögens der ehemals volkseigenen Güter sind Besonderheiten zu berücksichtigen, da zu diesen Unternehmen Arbeitsplätze, z. T. erhebliche Verbindlichkeiten und bauliche Anlagen mit häufig schlechtem Bauzustand gehören. Deshalb sollen aus dem Vermögen der noch zur Privatisierung anstehenden 239 ehemals VEG wirtschaftlich sinnvolle Einhei-

ten („Lose“) gebildet werden, bei denen im Einzelfall unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Einheit über Verkauf oder Verpachtung entschieden wird. Die THA rechnet damit, daß der größere Teil der Lose zur Verpachtung anstehen wird.

Hinsichtlich der Verwertung ehemals volkseigener forstwirtschaftlicher Flächen ist bis zum Inkrafttreten des geplanten Landerwerbs- und Siedlungsprogramms vorgesehen:

- Jederzeitiger Verkauf bis zu 100 ha Waldflächen – ohne Ausschreibung – an landwirtschaftliche Unternehmen zur Ergänzung des landwirtschaftlichen Betriebes (sog. Bauernwald).
 - Der Verkauf anderer Waldflächen soll zeitlich gestreckt und regional ausgewogen durchgeführt werden.
22. Gelten die für den Kauf von landwirtschaftlichen Flächen im Landerwerbs- und Siedlungsprogramm nach dem Bohl-Papier vorgesehenen Obergrenzen auch entsprechend für den Kauf von Forstflächen und für den Kauf bisheriger volkseigener Güter; sofern es Abweichungen gibt oder solche vorgesehen sind, was sind die Gründe dafür?

Vergleiche zunächst Antwort zu Frage 15.

Die Bundesregierung versteht das Konzept vom 16. November 1992 dahin, daß auch für den Erwerb von Forstflächen und Teilen ehemals VEG im Rahmen eines Landerwerbs- und Siedlungsprogramms Obergrenzen festgelegt werden sollen.

23. Wie im einzelnen will die Bundesregierung den Grundsatz des Bohl-Papiers im Landerwerbsprogramm beim Kauf von Forstflächen und/oder Gütern durch sog. Alteigentümer umsetzen, wonach der Wert der Erwerbsflächen wertmäßig der Geldentschädigung aus dem Entschädigungsgesetz entsprechen muß?

Wird die Bundesregierung hierfür das im Bohl-Papier vorgesehene pauschalierende Verfahren einführen, welche Elemente enthält dieses ggf., und teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein solches pauschalierendes Verfahren nur „Sinn“ macht, wenn der pauschalierte Wert unter dem Wert (Verkehrswert) der Erwerbsflächen liegt und damit eine bestimmte Gruppe über das Siedlungsprogramm hinaus zusätzliche Vergünstigungen erhält?

24. Unter welchen Voraussetzungen kann bzw. soll überhaupt der nach dem Bohl-Papier beim Siedlungskauf begünstigte Personenkreis Waldflächen nach einem solchen Programm mit öffentlichen Mitteln gefördert erhalten?

25. Sollen im Siedlungsprogramm beim Kauf von Forstflächen und volkseigener Gütern auch nur

Begünstigte gefördert werden, wenn deren Flächenausstattung mit Eigentumsflächen unter 50 Prozent der Wirtschaftsfläche liegt, wenn nein, wie begründet die Bundesregierung die Abweichung zur Förderung des Kaufs bisheriger volkseigener landwirtschaftlich genutzter Flächen nach dem Bohl-Papier?

Vergleiche Antwort zu Frage 15.

III. Umsetzung des Bohl-Papiers bezüglich langfristiger Verpachtung

26. Wie wird die im Bohl-Papier vom November/Dezember 1992 erfolgte Festlegung in praktikable Verwaltungsvorschriften umgesetzt, wonach bei Konkurrenz um Pachtflächen innerhalb der Gruppe der Wiedereinrichter und der ortsansässigen Neueinrichter Alteigentümer „im Sinne eines Interessenausgleichs“ berücksichtigt werden müssen, und wie begründet die Bundesregierung diese Priorität der Alteigentümer in der Priorität (Bundesminister Dr. Günter Rexrodt)?
27. Wie wird darüber hinaus die Festlegung des Bohl-Papiers umgesetzt, wonach durch die bevorzugte Berücksichtigung bei langfristigen Verpachtungen zunächst der Alteigentümer und in zweiter Linie der übrigen Wiedereinrichter und der ortsansässigen Neueinrichter die Existenz bestehender Betriebe durch den Flächenentzug nicht ernsthaft gefährdet werden darf?
- Trifft es zu, daß diese Festlegung allein oder nahezu ausschließlich auf landwirtschaftlichen Unternehmen in Form einer juristischen Person abzielt und das Unternehmen durch den Flächenentzug „gefährdet“, aber nicht „ernsthaft gefährdet“ werden darf, und nach welchen Kriterien wird hierbei eine Entscheidung gefällt?
28. Sieht die Bundesregierung eine Gefährdung bzw. eine zunehmende Gefährdung der LPG-Nachfolger darin, daß nach Feststellungen der Interessengemeinschaft zur Entlastung von Altschulden in landwirtschaftlichen Unternehmen in Sachsen-Anhalt sich die Altschuldenbelastung aus DDR-Zeiten der LPG-Nachfolger durch Flächenentzug je Hektar bis zum 15. September 1992 bereits um 47 Prozent erhöht hat, und was gedenkt sie ggf. zu tun, um Gefährdungen von den Betrieben fernzuhalten?
29. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß mit den „Festlegungen“ des Bohl-Papiers, die in den Fragen 26 und 27 („Interessenausgleich“ und „Flächenentzug“) angesprochen sind, die Väter des Privatisierungskonzepts Entscheidungen auf Ebenen verlagert haben, die eigentlich von ihnen selbst hätten getroffen werden müssen und daher die die Privatisierung durchführende BVVG nunmehr schwierige Gradwanderungen bei der Bewertung der widerstrebenden Interessen unternehmen muß?

Die für die BVVG maßgeblichen Richtlinien vom 26. Juni 1992 und 22. Juni 1993 enthalten – wie sonstige Regelungen genereller Art – Ermessensspielräume und unbestimmte Rechtsbegriffe, die im Einzelfall unter Berücksichtigung aller erheblichen Umstände ausgefüllt bzw. konkretisiert werden müssen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sachgerechte Entscheidungen im Einzelfall am ehesten dadurch gewährleistet werden, daß der Richtliniengeber eine deutliche Orientierungshilfe erarbeitet, ohne den Entscheidungsspielraum der örtlich zuständigen Stellen unnötig einzuschränken. Insbesondere würde eine Ersetzung unbestimmter Rechtsbegriffe durch bestimmte Rechtsbegriffe eine Vielzahl von Detailregelungen erfordern, mit denen der Vielschichtigkeit der Sachverhalte ohnehin nicht Rechnung getragen werden kann.

Sie weist zur Frage des „Interessenausgleichs“ und der „Existenzgefährdung bestehender Betriebe“ auf folgendes hin:

- Konkurrieren mehrere Bewerber mit gleichwertigem Betriebskonzept, so ist eine Ermessensentscheidung zu treffen, bei der alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu prüfen sind. Soweit strukturpolitisch vertretbar, wird dabei auch eine Aufteilung der Flächen in Betracht kommen. Dabei begründet die Berücksichtigungspflicht für Bodenreformopfer weder einen Anspruch auf bestimmte Flächen noch Flächengrößen. Die Existenzgefährdungsklausel hat Vorrang vor jeder Neuverpachtung. Wenn eine Verpachtung an Alteigentümer (oder andere Wiedereinrichter/Neueinrichter) nur dadurch ermöglicht werden kann, daß bestehende Betriebe in ihrer Existenz ernsthaft gefährdet werden, dann muß die Neuverpachtung unterbleiben.
- BVVG ist verpflichtet, die Bestimmungen des § 595 BGB (Fortsetzung des Pachtverhältnisses unter bestimmten Voraussetzungen) zu beachten.
- Bei der Beurteilung der Frage, ob die Existenz eines bestehenden Betriebes ernsthaft gefährdet ist, ist eine umfassende Prüfung aller Umstände, die zu einer Existenzgefährdung führen können, geboten. Dabei sind u. a. auch die mit den Altschulden verbundenen finanziellen Belastungen zu berücksichtigen.
- 30. Erhalten Pächter bisheriger volkseigener Flächen, sofern sie nach den Vorstellungen der Bundesregierung und ihrer Parteien am geplanten Landeserwerbs- und Siedlungsprogramm berechtigt sind, also Alteigentümer, übrige Wieder- und Neueinrichter, automatisch eine Kaufoption für die von ihnen gepachteten Flächen oder müssen sie diese Kaufoption gesondert beantragen, ist sie vom Umfang bzw. vom Wert her begrenzt oder erstreckt sie sich auf die von der BVVG oder der Treuhandanstalt (THA) insgesamt gepachtete Fläche?

Ortsansässige Wiedereinrichter einschließlich Wieder- einrichter mit und ohne Restitutionsanspruch sowie Neueinrichter, die am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren, erhalten mit Abschluß eines langfristigen Pachtvertrages eine schriftliche Bereitschaftserklärung der THA (Kaufoption), die mit dem Vertrag verpachteten Flächen an den Pächter zu veräußern. Voraussetzung ist, daß es sich bei den Pächtern um natürliche Personen handelt oder sie als persönlich haftende Gesellschafter in einer Personengesellschaft wirtschaften. Eines gesonderten Antrages der Pächter zur

Abgabe der Bereitschaftserklärung zum Verkauf bedarf es nicht. Die Kaufoption enthält keine Wert- oder Flächenbegrenzung. Sie beinhaltet eine Verweisung auf besondere, noch zu erlassende Finanzierungs- und sonstige Programme.

31. Erhalten Begünstigte nach dem Landeserwerbs- und Siedlungsprogramm auch Kaufoptionen für Flächen, die jetzt kurz- oder auch langfristig von juristischen Personen gepachtet wurden, um welche Gruppe von Begünstigten und unter welchen Bedingungen handelt es sich dabei?

Nein.

IV. Stand der Verwertung/Privatisierung bisheriger volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen und Betriebe

32. Wie viele Pachtanträge sind für das Pachtjahr 1992/93 bei der BVVG eingegangen, welchen Flächenumfang (Hektar LF) haben diese Anträge?

Der BVVG lagen für das Pachtjahr 1992/93 insgesamt 10 581 Pachtanträge vor. Eine genaue Ermittlung der beantragten Flächen wurde wegen häufig fehlender, unvollständiger, unpräziser oder unrealistischer Flächenangaben in den Anträgen nicht vorgenommen.

33. Wie viele Bewirtschaftungsbenachrichtigungen für welchen Flächenumfang wurden beantragt, und wie viele Bewirtschaftungsbenachrichtigungen für welchen Flächenumfang wurden erteilt, wie verteilen sie sich auf kurz- und langfristige Zusagen?

Bewirtschaftungsbenachrichtigungen wurden bei der BVVG nicht beantragt, diese hat aus Zeitgründen die Bewirtschaftungsbenachrichtigungen auf vorliegende Pachtanträge als Vorstufe zu Pachtverträgen erteilt. Von ihr wurden für das Pachtjahr 1992/93 insgesamt 8 355 Bewirtschaftungsbenachrichtigungen erteilt. Diese beziehen sich auf eine Fläche von 1 265 000 ha LN. Die Bewirtschaftungsbenachrichtigungen beinhalten überwiegend keine Aussage zu kurz- oder langfristiger Verpachtung, da im Zeitraum der Erteilung (Juli bis November 1992) Empfehlungen der zuständigen Behörden der Länder nicht vollständig vorlagen oder deren Prüfung durch die BVVG noch nicht abgeschlossen waren.

34. Wurden beantragte Bewirtschaftungsbenachrichtigungen nicht erteilt, welchen Umfang hatten diese, und was waren die Gründe dafür?

Für 2 226 abgelehnte oder zurückgestellte Pachtanträge für das Pachtjahr 1992/93 wurden keine Bewirtschaftungsbenachrichtigungen erteilt und keine Pachtverträge geschlossen. Zu den Gründen wird auf die Beantwortung der Frage 36 verwiesen.

35. In welchem Umfang wurden bis jetzt Bewirtschaftungsbenachrichtigungen in den einzelnen neuen Ländern in langfristige Pachtverträge umgewandelt, so wie es mit Verabschiedung des Bohl-Papiers durch die Regierungsparteien verkündet wurde?

Was sind die Gründe dafür, daß entgegen der mehrfachen Ankündigung langfristige Pachtverträge eher die Ausnahme sind?

Ausgehend von den Bewirtschaftungsbenachrichtigungen wurde per 31. August 1993 folgender Vertragsabschluß in v. H. erreicht:

	Vertragsabschluß insges.	dar. langfr.
	31. 08.	31. 08.
Mecklenburg-Vorpommern	125,5	31,3
Brandenburg/Berlin	104,4	20,7
Sachsen-Anhalt	83,2	15,1
Sachsen	87,5	34,2
Thüringen	95,4	14,7
Beitrittsgebiet	101,0	24,3

Ein über die Anzahl der Bewirtschaftungsbenachrichtigungen hinausgehender Abschluß von Pachtverträgen ergibt sich im wesentlichen aus der teilweise notwendigen oder empfohlenen Aufteilung eines beantragten Pachtvertrages in einen langfristigen und einen kurzfristigen Vertrag.

Bei dem erreichten Anteil von 24 v. H. langfristiger Verträge, der fortschreitenden Umwandlung kurzfristiger in langfristige Verträge bei Vorliegen der Voraussetzungen sowie unter Berücksichtigung der besonderen Situation in Thüringen (siehe Frage 36) kann nicht von einer Ausnahmestellung langfristiger Pachtverträge gesprochen werden.

Verzögerungen beim Abschluß langfristiger Verträge beruhen nach stichprobenweiser Untersuchung vor allem auf folgenden Gründen:

- Fehlende oder nicht vollständige Antragsunterlagen, insbesondere von Grundstücksunterlagen ca. 30 v. H.
- Fehlende oder nicht schlüssige Empfehlungen der Landesbehörden für eine langfristige Verpachtung ca. 25 v. H.
- Streitigkeiten über Flächenabgrenzung und Flächenherausgabe ca. 15 v. H.
- Bekannte und unmittelbar vor der Entscheidung stehende Restitutionen nach dem Vermögensgesetz ca. 12 v. H.
- Noch nicht endgültig geklärte Eigentums- und Rechtsträgerverhältnisse ca. 10 v. H.
- Sonstige Gründe ca. 8 v. H.

36. Wie viele Pachtanträge mit welchem Umfang in Hektar LF wurden in den einzelnen neuen Ländern
- abgelehnt,
 - kurzfristig vertraglich vereinbart,

- langfristig vertraglich vereinbart,
- Was waren die hauptsächlichen Gründe für eine Ablehnung?

Die Aufteilung der Ablehnungen und Rückstellungen sowie der Vertragsabschlüsse ergeben sich aus Übersicht 2.

Die geringe Anzahl von langfristigen Pachtverträgen in Thüringen beruht darauf, daß über die nochmalige kurzfristige Verpachtung der Flächen vor Erlass der THA-Richtlinie vom 26. Juni 1992 und der Arbeitsaufnahme der BVVG bereits weitgehend entschieden war.

Flächenangaben über abgelehnte und zurückgestellte Anträge wurden aus den in der Antwort zu Frage 32 genannten Gründen nicht erhoben.

37. Wie viele Pachtverträge sind bisher insgesamt mit landwirtschaftlichen Unternehmen abgeschlossen worden, und welchen Flächenumfang (Hektar LF) haben diese?

Die BVVG hat per 31. August 1993 für das Pachtjahr 1992/93 insgesamt 8 436 kurz- und langfristige Pachtverträge über eine Fläche von 1 044 539 ha abgeschlossen. Zu den von der THA unmittelbar abgeschlossenen Verträgen wird auf die Antwort zu Frage 41 verwiesen.

38. Wie verteilen sich diese Pachtverträge auf kurz- und langfristige Pachtverträge (Anzahl und Umfang in Hektar LF) und auf die neuen Länder?

Die Unterteilung der Pachtverträge für das Pachtjahr 1992/93 und die damit im Umfang von 1 044 539 ha verpachtete Fläche nach kurz- und langfristigen Verträgen ist in Übersicht 3 dargestellt.

39. Von den insgesamt abgeschlossenen kurzfristigen Pachtverträgen entfallen nach Anzahl und Umfang in Hektar LF in den einzelnen neuen Ländern, absolut und in Prozent, auf
- ortsansässige Wiedereinrichter mit Restitutionsansprüchen,
 - nicht ortsansässige Wiedereinrichter mit Restitutionsansprüchen,
 - einheimische Neueinrichter (bis zur politischen Wende im Beitrittsgebiet lebende),
 - juristische Personen,
 - Alteigentümer (Wiedereinrichter ohne Restitutionsanspruch),
 - Neueinrichter aus den alten Bundesländern und dem westlichen Ausland?

Für das Pachtjahr 1992/93 wurden per 31. August 1993 insgesamt 6 799 kurzfristige Pachtverträge mit einer Gesamtfläche von 838 690 ha abgeschlossen.

Die Gliederung nach Ländern sowie die den einzelnen Kategorien zugeordneten Verpachtungen nach Anzahl der Hektar LF absolut und in v. H. sind in Übersicht 4 dargestellt. Nicht getrennt ausgewiesen, in der Ge-

samterfassung jedoch enthalten, sind sonstige Verpachtungen (vorwiegend Kleinstpächter) mit einem Anteil von 9,2 v. H. an den Verträgen und 0,7 v. H. an der verpachteten Fläche.

40. Wie viele von den unter Frage 39 dargestellten kurzfristigen Pachtverträgen (Anzahl, Umfang in Hektar LF) entfallen in den einzelnen neuen Ländern auf BGB-Gesellschaften?

Kurzfristige ebenso wie langfristige Pachtverträge werden regelmäßig mit den persönlich haftenden Gesellschaftern der BGB-Gesellschaft abgeschlossen. Eine gesonderte Zählung der Verträge mit BGB-Gesellschaften wird deshalb nicht durchgeführt. Diese Verträge sind in den Angaben zur Beantwortung der Frage 39 in der jeweiligen Gruppe enthalten.

41. Wie viele von den insgesamt abgeschlossenen langfristigen Pachtverträgen entfallen nach Anzahl und Umfang in Hektar LF in den jeweiligen neuen Ländern, absolut und in Prozent, auf
- a) ortsansässige Wiedereinrichter mit Restitutionsansprüchen,

- b) nicht ortsansässige Wiedereinrichter mit Restitutionsansprüchen,
- c) einheimische Neueinrichter (bis zur politischen Wende im Beitrittsgebiet lebende),
- d) juristische Personen,
- e) Alteigentümer (Wiedereinrichter ohne Restitutionsanspruch),
- f) Neueinrichter aus den alten Bundesländern und dem westlichen Ausland?

Per 31. August 1993 wurden von der BVVG insgesamt 2 184 langfristige Pachtverträge mit einer Gesamtfläche von 265 340 ha abgeschlossen.

Die Gliederung nach Ländern sowie die den einzelnen Kategorien zugeordneten Verpachtungen nach Anzahl der Hektar LF absolut und in v. H. sind in Übersicht 5 dargestellt. Nicht getrennt ausgewiesen, in der Gesamterfassung jedoch enthalten, sind sonstige Verpachtungen (vorwiegend Kleinstpächter) mit einem Anteil von 4,8 v. H. zu den Verträgen und 0,3 v. H. an der verpachteten Fläche.

Die Treuhandanstalt hat aus dem Bereich der ehemals volkseigenen Güter folgende Verpachtungen vorgenommen:

	Meckl.-Vorp. PV ha	Brandenburg PV ha	Sachsen-Anh. PV ha	Thüringen PV ha	Sachsen PV ha					
a)	2	758	3	406	11	2 030	–	–	–	–
b)/e)	40	20 225	9	2 675	26	10 374	6	1 531	3	642
c)	26	9 219	15	3 412	19	4 397	6	1 164	1	135
d)	7	6 202	–	–	1	67	–	–	–	–
f)	26	12 963	1	537	6	2 030	2	502	1	240
Gesamt	101	49 367	28	7 030	63	18 898	14	3 197	5	1 017

42. Wie viele von den unter Frage 41 dargestellten langfristigen Pachtverträgen (Anzahl, Umfang in Hektar LF) entfallen in den einzelnen neuen Ländern auf BGB-Gesellschaften?

Auf die Antwort zu Frage 40 wird verwiesen.

ausreichende Chance und Planungssicherheit für einen Neubeginn erhalten haben?

Der Stand des Abschlusses langfristiger Pachtverträge ist in erheblichem Maße von der Zuarbeit der zuständigen Stellen in den neuen Bundesländern abhängig.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Verhältnis von kurz- und langfristigen Pachtverträgen angesichts der geschilderten Schwierigkeiten bei der Vergabe von Pachtverträgen als guter Erfolg der schwierigen Arbeit der BVVG anzusehen ist und daß die Verteilung auf die verschiedenen Pachtbewerber belegt, daß die BVVG und die Landwirtschaftsämter die anhaltende Umstrukturierung der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern durch sachgerechte Entscheidungen angemessen begleiten.

Einheimische Landwirte, die allein oder in Kooperation mit anderen wirtschaften und die bis zur politischen Wende im Beitrittsgebiet gelebt haben, stellen sowohl nach der Zahl der Pachtverträge als auch nach der verpachteten Fläche den weitaus größten Anteil. Dies gilt

43. Wie interpretiert die Bundesregierung die bisher erzielten Ergebnisse, insbesondere das Verhältnis von kurz- und langfristig erteilten Pachtverträgen und deren Verteilung auf die bisher begünstigten Gruppen von landwirtschaftlichen Unternehmen, wie sie jeweils in Fragen 39 und 41 dargestellt sind?

44. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß mit der von ihr bisher verfolgten Verwertungspolitik, insbesondere im Hinblick auf die bisher abgeschlossenen langfristigen Pachtverträge, einheimische Landwirte, die allein oder in Kooperation mit anderen wirtschaften und die bis zur politischen Wende im Beitrittsgebiet gelebt haben, eine

auch für langfristige Pachtverträge. Diese Verteilung auf die unterschiedlichen Interessengruppen zeigt, daß ortsansässige Landwirte nicht benachteiligt wurden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Planungssicherheit der Betriebe nicht ausschließlich von der Verpachtung von Treuhandflächen abhängig ist. Die Mehrzahl der Betriebe verfügt über einen vergleichsweise hohen Anteil privat angepachteter Flächen.

45. Wer entscheidet über und schließt die langfristigen Verträge ab, die jeweilige Außenstelle der BVVG und/oder die BVVG-Zentrale, in welchen Fällen insbesondere, und warum wird die Zentrale tätig?

Kurz- und langfristige Verträge werden im Regelfall in den regionalen Einrichtungen der BVVG vorbereitet und abgeschlossen. Ab 1. Juli 1992 werden nur komplizierte Einzelfälle u.a. in Verbindung mit Gebäude- bzw. Gebäudeflächenkauf, länderübergreifende Pachtanträge, Insiderverfahren sowie von der Treuhandanstalt nicht abgeschlossene Fälle in der BVVG-Zentrale bearbeitet, und zwar im Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis 1. August 1993 insgesamt 15 Verträge.

46. Mit wem und warum, Außenstelle oder Zentrale, wurden bisher die langfristigen Pachtverträge in welchem Umfang (Hektar LF) zugunsten von Alt-eigentümern (Wiedereinrichter ohne Restitutionsanspruch) und Neueinrichtern aus den alten Ländern und dem westlichen Ausland abgeschlossen?

Vergleiche Antwort zu Frage 45.

Von diesen 15 Verträgen wurden abgeschlossen:

- Neun langfristige Verträge mit Wiedereinrichtern ohne Restitutionsanspruch über 1 074 ha.
- Zwei langfristige Verträge mit Neueinrichtern aus den alten Ländern über rd. 245 ha.
- Weitere 50 überwiegend langfristige Verträge über Rechtsträgerflächen LPG wurden von der Treuhandanstalt übernommen. Mit diesen Verträgen wurden rd. 12 150 ha vorwiegend an Alteigentümer ohne Restitutionsanspruch und an Neueinrichter aus den alten Bundesländern verpachtet.

47. Wie hoch ist der durchschnittliche Pachtpreis je Hektar LF für die bisher abgeschlossenen langfristigen Pachtverträge in den jeweiligen neuen Ländern?

Weicht dieser Pachtpreis von den bisher abgeschlossenen Pachtpreisen für kurzfristige Pachtverträge ab, wenn ja, was sind die Gründe dafür?

Der durchschnittliche Pachtpreis je ha für die abgeschlossenen Verträge beträgt:

Land	kurzfristige Verträge Pachtjahr 1992/93	langfristige Verträge ab Pachtjahr 1992/93 ff.
	DM/ha	DM/ha
M-V	137	148
B/B	102	134
St	253	281
SN	200	223
TN	153	195
Gesamt	149	164

Die höheren Pachtpreise bei den langfristigen Verträgen, die im Regelfall zeitlich später zum Abschluß kamen, ergeben sich vor allem aus der Entwicklung der ortsüblichen Pachtpreise.

48. Welcher Umfang landwirtschaftlich genutzter Flächen, bebaut und unbebaut, wurde bisher von der BVVG und ihren Außenstellen verkauft?

Für welche hauptsächlichen außerlandwirtschaftlichen Verwendungszwecke wurden diese Flächen gekauft?

Die BVVG hat per 31. August 1993 bisher 3 518 ha landwirtschaftliche Fläche verkauft. Davon entfallen 2 864 ha auf folgende hauptsächlich außerlandwirtschaftlichen Verwendungszwecke:

- Verkäufe für Gewerbezwecke 1 729 ha
- Verkäufe für Wohnungsbau 253 ha
- Verkäufe für sonstige außerland- und forstwirtschaftliche Nutzung 882 ha

Zur landwirtschaftlichen Nutzung wurden insgesamt 654 ha verkauft, darunter 402 ha bebaute Flächen.

49. Wie viele sog. ehemalige volkseigene Güter mit welchem Umfang (Hektar LF) in den einzelnen neuen Ländern stehen bzw. standen zur Privatisierung an?

Wie groß ist der Restitutionsanspruch der Länder und Gemeinden sowie anderer?

Wie stellt sich der Stand der Auseinandersetzung bezüglich der vorgenannten Restitutionsansprüche aus Sicht der Bundesregierung derzeit dar?

Zur Privatisierung standen 512 GmbH und zwei Aktiengesellschaften mit einer Rechtsträgerfläche von rd. 330 000 ha an. Darunter befinden sich 471 ehemalige VEG. 53 davon befinden sich in den zwei Aktiengesellschaften und sind über alle fünf neuen Bundesländer verteilt.

Auf die einzelnen Bundesländer entfallen in

- Mecklenburg-Vorpommern 108 Güter mit 74 000 ha
- Brandenburg 114 Güter mit 85 000 ha
- Sachsen-Anhalt 81 Güter mit 69 000 ha

- Sachsen 63 Güter mit 22 000 ha
- Thüringen 52 Güter mit 16 000 ha.

Es müssen noch 239 Unternehmen durch Verkäufe und Verpachtung verwertet werden (273 wurden bereits entweder an Dritte übertragen, verpachtet, veräußert oder liquidiert).

Restitutionsansprüche durch die Gebietskörperschaften wurden für 104 Güter bzw. Betriebsteile mit ca. 70 000 ha angemeldet. Die Nachweisführung ist noch nicht abgeschlossen.

Drei Unternehmen wurden in wesentlichen Teilen an private Restitutionsberechtigte übertragen.

50. Wie viele bisherige volkseigene Güter bzw. Teile davon wurden bisher mit welchem Umfang in Hektar LF in den einzelnen neuen Ländern zur Fortsetzung landwirtschaftlicher Nutzung
- a) verkauft,
 - b) verpachtet?
51. Wie viele von den insgesamt abgeschlossenen Kauf- und Pachtverträgen entfallen jeweils nach Anzahl und Umfang in Hektar LF, absolut und in Prozent, jeweils auf
- a) Alteigentümer (Wiedereinrichter ohne Restitutionsanspruch),
 - b) Wiedereinrichter mit Restitutionsanspruch,
 - c) einheimische Neueinrichter (bis zur politischen Wende im Beitrittsgebiet lebende),
 - d) Neueinrichter aus den alten Bundesländern und dem westlichen Ausland?

Insgesamt wurden 22 245 ha verkauft und 79 519 ha verpachtet.

Verkäufe an Wiedereinrichter und Neueinrichter:

Land	Anz.	Wiedereinrichter		Ausländer	gesamt
		alte BL	neue BL		
Berlin	ha	4	7	2	13
		10	38	201	249
Brandenburg	Anz.	40	49	6	95
	ha	3 189	1 115	536	4 840
Mecklenburg-Vorpommern	Anz.	51	66	3	119
	ha	9 346	436	586	10 368
Sachsen-Anhalt	Anz.	28	72	0	100
	ha	2 736	1 191		3 927
Sachsen	Anz.	17	34	0	51
	ha	289	1 258		1 587
Thüringen	Anz.	14	22	0	36
	ha	1 024	280		1 304
Summe	Anz.	154	249	11	414
	ha	16 604	4 318	1 323	22 245

Weitergehende statistische Erhebungen liegen bei Verkäufen nicht vor.

Interessierten Gebietskörperschaften wurden zur Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen der Restitutionsansprüche z. T. durch Besitzteinweisung 67 Unternehmen mit 47 873 ha übertragen. Die vermögensseitige Entflechtung zwischen den Gebietskörperschaften und der Treuhandanstalt ist in der Mehrzahl der Fälle noch nicht abgeschlossen. Als Käufer für Güter treten Gebietskörperschaften nur vereinzelt auf. Bisher wurden an diese zwei Güter veräußert.

Zur Verpachtung siehe Frage 41.

52. Wurden auch Kauf- bzw. Pachtverträge mit BGB-Gesellschaften bzw. deren Gesellschaftern abgeschlossen, wenn ja, wie viele Verträge jeweils und mit welchem Umfang in Hektar LF?

Handelt es sich dabei um einheimische Neueinrichter im Sinne von Frage 51 c oder insbesondere um BGB-Gesellschaften, an denen sich in erster Linie Alteigentümer im Sinne von Frage 51 a mit Wiedereinrichtern (Frage 51 b) oder Neueinrichtern (Frage 51 c) zusammengetan haben, und wenn ja, um wie viele Betriebe mit welchem Umfang in Hektar LF handelt es sich dabei?

Bei Verkäufen und Verpachtungen aus dem Bereich der ehemals volkseigenen Güter beträgt der Anteil der BGB-Gesellschaften ca. 25 v. H.

Bei den BGB-Gesellschaften handelt es sich überwiegend um Zusammenschlüsse einheimischer Neueinrichter.

53. Wurden bisherige volkseigene Güter liquidiert, wenn ja, was waren die Gründe dafür und welchen Umfang in Hektar LF haben diese Betriebe?

Wie sieht die Bilanz dieser Liquidation aus, überstiegen insbesondere die Schulden (Altschulden aus der Zeit vor der politischen Wende und Neuschulden danach) das verwertbare Vermögen?

Um welche Größenordnungen handelte es sich dabei bisher?

Liquidiert werden Unternehmen

- bei Überschuldung,
- nach weitgehender Entkernung des Unternehmens durch Verkäufe und Verpachtungen zur Schließung des Unternehmens.

Bisher wurde für 64 Unternehmen die Liquidation eingeleitet. Diese Unternehmen sind mit erheblichen bauländlichen Gebäudebeständen und Krediten belastet und verfügen über keine oder nur eine minimale landwirtschaftliche Fläche. Bei 14 Unternehmen lag als Grund Überschuldung vor.

Insgesamt befanden sich in Unternehmen in Liquidation (einschließlich stille Liquidation) 1 134 ha LF.

54. Wer hat die ggf. in Liquidation gegangenen Betriebe, sofern sie weiter landwirtschaftlich genutzt werden, erhalten?

Wie verteilen sich die Begünstigten auf die in Fragen 51 a) bis 51 d) angegebenen Personenkreise?

Güter werden in der Regel liquidiert, nachdem sie ihren Unternehmenszweck durch Verpachtung oder Verkauf verloren haben. Zur Liquidation bleibt in diesen Fällen die Restgesellschaft.

55. Wie viele Anträge auf Zusammenführung von Gebäuden und ehemals volkseigenen Flächen liegen bei der THA, der BVVG und der Bundesvermögensverwaltung vor?

Wie viele entsprechende Anträge wurden bisher abgelehnt, und was waren die Gründe dafür?

Der BVVG liegen bisher 1931 Anträge auf Kauf bebauter Flächen vor. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Anträge von Eigentümern aufstehender Gebäude auf Hinzuerwerb der Grundstücke.

Derartige Anträge werden von der BVVG grundsätzlich dann nicht abgelehnt, wenn der Antragsteller nachweist, daß selbständiges Gebäudeeigentum vorliegt und er der Gebäudeeigentümer ist.

In welchem Umfang darüber hinaus Flächen der BVVG und der ehemaligen VEG betreffende Anträge auf Zusammenführung von Grund- und Gebäude-eigentum nach § 64 LandAnpG bei den Flurneuordnungsbehörden vorliegen, ist nicht bekannt.

56. Wie viele Kaufverträge wurden bisher geschlossen, um Gebäude und ehemals volkseigene Flächen zusammenzuführen?

Wie verteilen sich diese Verträge auf

- a) ortsansässige Wiedereinrichter mit Restitutionsansprüchen,
- b) nicht ortsansässige Wiedereinrichter mit Restitutionsansprüchen,
- c) einheimische Neueinrichter (bis zur politischen Wende im Beitrittsgebiet lebende),
- d) juristische Personen,
- e) Alteigentümer (Wiedereinrichter ohne Restitutionsanspruch),
- f) Neueinrichter aus den alten Bundesländern und dem westlichen Ausland?

Von der BVVG wurden bisher rd. 150 Kaufverträge über Grundstücke mit den Eigentümern aufstehender Gebäude geschlossen.

Die Verträge betreffen zu einem erheblichen Teil Eigentümer von Eigenheimen und Gebäuden für zukünftig außerland- und forstwirtschaftliche Nutzung. Detaillierte Angaben zur Verteilung der Verträge und Verfahren auf verschiedene Gruppen sind der BVVG nicht möglich, weil eine Erhebung nach den Betriebskategorien der THA-Richtlinie nicht vorgenommen wird.

Dies gilt auch für Verkäufe aus dem Bereich der ehemals volkseigenen Güter.

57. Auf welchen Umfang in Hektar belaufen sich die Anträge von Kommunen auf Rückübertragung auf in Frage 1 angegebene Flächen?

Wie viele Rückübereignungsanträge mit welchem Umfang in Hektar wurden gestellt, über wie viele und wieviel Hektar wurde positiv beschieden?

Die Anträge der Kommunen werden bei der Präsidentin der Treuhandanstalt gestellt und je nach Zuständigkeit gemäß Vermögenszuordnungsgesetz an die Fachbereiche der Treuhandanstalt bzw. die Oberfinanzdirektionen übergeben. Der Bereich Land- und Forstwirtschaft der THA bearbeitet alle Anträge, die sich auf land- und forstwirtschaftliche Vermögenswerte im Sinne der 3. DVO zum Treuhandgesetz beziehen.

Dem Bereich Land- und Forstwirtschaft der Treuhandanstalt lagen bis zum 30. Juli 1993 die in Übersicht 6 dargestellten Anträge für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke zur Bearbeitung vor.

58. Behandeln die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen Anträge auf Rückübereignung von Kommunen mit Vorrang, um ggf. die wirtschaftliche und gemeindliche Entwicklung durch Ausweisung von Gewerbe- und Baugebieten günstig beeinflussen zu können?

Das Vermögensgesetz gilt nicht für Rückgaben nach Artikel 21 Abs. 3 des Einigungsvertrages. Vielmehr nimmt das Vermögensgesetz die Ansprüche von Gebietskörperschaften ausdrücklich von seinem Anwendungsbereich aus (§ 1 Abs. 8 Buchstabe d des Vermögensgesetzes).

Bei der Bearbeitung der Anträge auf Vermögenszuordnung nehmen Treuhandanstalt und Bundesvermögensämter in besonderer Weise Rücksicht auf die investiven Belange der Gemeinden.

59. Hat die Bundesregierung oder wird sie die Anregung aufgreifen, ehemals volkseigene land- und forstwirtschaftliche Flächen, auf die keine Restitutionsansprüche bestehen bzw. für die von den Restitutionsberechtigten Entschädigung in Anspruch genommen wird, an Kommunen mit der Maßgabe zu übergeben, sie vorwiegend in die private Bewirtschaftung durch Vergabe von Nutzungsrechten wie Pacht, Erbbaurecht usw. zu überführen?

Hat die Bundesregierung oder wird sie in absehbarer Zeit dafür entsprechende Bestimmungen erlassen, wenn nein, was sind die Gründe dafür?

Nein. Die Übertragung auf die Kommunen wäre keine Privatisierung im Sinne des Treuhandgesetzes.

Übersicht 1

Der Umfang der zur Verwertung anstehenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen in den neuen Bundesländern (Treuhandflächen einschließlich der Flächen ehemals volkseigener Güter¹⁾ und der Bundesvermögensverwaltung²⁾ beträgt ca.:

Bundesland	landwirtschaftliche ³⁾ Flächen in 1 000 ha		forstwirtschaftliche ⁴⁾		
			bzw. zurückgestellte Anträge	kurzfristige Pachtverträge für Pachtjahr 1992/93	
Mecklenburg-Vorpommern	665	(565) ¹⁾	(132,8) ¹⁾		
Brandenburg/Berlin	445	(345)	(301,1)		
Sachsen-Anhalt	411	(330)	(131,7)		
Sachsen	194	(170)	(129,7)		
Türingen	139	(120)	(78,5)		
	1 852	(1 530)	(773,7)		
Bundesvermögensverwaltung		0 ²⁾	26 ²⁾		
Gesamt:	1 852	(1 530)	799,7		

¹⁾ Klammerzahl: Flächen, die die Treuhändanstalt (THA) der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG) zur Verwertung und Verwaltung übertragen hat.

Fußnotenerklärung
zu I. Grundsätzliche Fragen zur Verwertung/Privatisierung

- 1) Flächen im Eigentum der in GmbH gewandelten ehemals volkseigenen Güter. Hierbei handelt es sich um insgesamt ca. 330 000 ha, die sich in Rechtsträgerschaft der ehemaligen VEG befanden, einschließlich bebauter Grundstücke.
- 2) Von der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) und der Westgruppe der ehemaligen sowjetischen Truppen (WGT) wurden der Bundesvermögensverwaltung bislang ca. 26 000 ha forstwirtschaftliche Fläche zugeführt. Eine Zuführung von landwirtschaftlichen Flächen ist im nennenswerten Umfang nicht erfolgt. Die Flächen sind teilweise restitutionsbehaftet und sind, soweit es sich um ehemalige WGT-Grundstücke handelt, Gegenstand des Angebotes des Bundes an die neuen Länder zur unentgeltlichen Übertragung der WGT-Liegenschaften.
- 3) Die Angaben zu den landwirtschaftlichen Flächen sind mit Unsicherheit behaftet, da Vermögenszuordnungen noch weitgehend fehlen und der Umfang der zu restituierenden Fläche insgesamt und nach Ländern nicht bekannt ist. Die Restitution ist mit etwa 30 v. H. der der BVVG übertragenen Fläche (1 530 000 ha) in unterschiedlicher Verteilung auf die Länder zu veranschlagen. Die landwirtschaftlichen Flächen beinhalten außerdem neben landwirtschaftlichen Nutzflächen auch Gebäude und Gebäudeflächen, Verkehrs- und Wasserflächen, Öd-, Un- und Abbauland, soweit diese Flächen volkseigen waren und vor dem 4. September 1990 sich im Besitz von Genossenschaften und Einzelpersonen befanden. Der Umfang der landwirtschaftlichen Nutzflächen einschließlich derjenigen, die der Restitution unterliegen, beläuft sich auf etwa 1,3 Mio. ha (BVVG) und 0,32 Mio. ha VEG.
- 4) Die Angaben zu Forstflächen basieren auf einer von der THA in Zusammenarbeit mit den Ländern forstverwaltungen durchgeföhrten Forstflächeninventur. Bei den der BVVG zur Verwertung übertragenen Waldflächen handelt es sich um die ehemals volkseigenen Forstgrundstücke in Rechtsträgerschaft oder Nutzung der ehemaligen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe abzüglich der nach den Ergebnissen der Forstflächeninventur an Länder, Kommunen und andere Körperschaften zu restituierenden Flächen. Auch die Flächen des ehemaligen preußischen Staatswaldes sind nicht an die BVVG übertragen worden.

Übersicht 2

Land	abgelehnte bzw. zurückgestellte Anträge	kurzfristige Pachtverträge für Pachtjahr 1992/93	langfr. Pachtverträge		
			ab Pachtjahr 1992/93	ab Pachtjahr 1993/94	
		31. 08. 93	31. 08. 93		
M-V	1 123	1 983	789	116	905
B/B	375	1 416	149	221	370
ST	397	1 299	230	0	230
SN	163	912	462	12	474
TN	168	1 189	7	198	205
Gesamt	2 226	6 799	1 637	547	2 184

Übersicht 3

Pachtverträge – Stück

Land	Insgesamt	davon:		Nachrichtlich: langfristige Verträge mit Wirkung ab 1. 10. 1993
		kurzfristig	langfristig	
M-V	2 772	1 983	789	116
B/B	1 565	1 416	149	221
ST	1 529	1 299	230	0
SN	1 374	912	462	12
TN	1 196	1 189	7	189
Gesamt	8 436	6 799	1 637	547

Pachtfläche in 1 000 ha

Land	Insgesamt	davon:		Nachrichtlich: langfristige Verträge mit Wirkung ab 1. 10. 1993
		kurzfristig	langfristig	
M-V	466,00	325,20	140,80	27,77
B/B	265,33	245,26	20,07	25,83
ST	148,87	125,67	23,20	0
SN	63,22	41,72	21,50	0,71
TN	101,10	100,83	0,27	5,18
Gesamt	1 044,54	838,69	205,85	59,49

Übersicht 4

Anzahl kurzfristiger Pachtverträge und verpachtete Flächen

Land		Gesamt	davon					
			a)	b)	c)	d)	e)	f)
M-V	A	1 983	457	73	364	623	74	149
	B	100	23,05	3,68	18,36	31,42	3,73	7,51
	C	325 203	34 852	4 447	33 492	225 725	6 622	15 729
	D	100	10,72	1,37	10,30	69,41	2,04	4,84
B/B	A	1 416	558	25	154	507	20	51
	B	100	39,41	1,77	10,88	35,81	1,41	3,60
	C	245 257	34 726	1 208	13 198	191 253	1 783	1 959
	D	100	14,16	0,49	5,38	77,98	0,73	0,80
ST	A	1 299	463	26	172	334	64	129
	B	100	35,64	2,00	13,24	25,71	4,93	9,93
	C	125 671	24 119	1 341	8 770	72 037	6 219	12 912
	D	100	19,19	1,07	6,98	57,32	4,95	10,27
SN	A	912	473	12	54	275	4	50
	B	100	51,86	1,32	5,92	30,15	0,44	5,48
	C	41 724	9 104	96	1 434	27 844	236	2 966
	D	100	21,82	0,23	3,44	66,73	0,57	7,11
TN	A	1 189	424	16	138	399	9	73
	B	100	35,66	1,35	11,61	33,56	0,76	6,14
	C	100 832	17 122	589	4 059	74 229	868	3 682
	D	100	16,98	0,58	4,03	73,62	0,86	3,65
NBL	A	6 799	2 375	152	882	2 138	171	452
	B	100	34,93	2,24	12,97	31,45	2,52	6,65
	C	838 687	119 923	7 681	60 953	591 088	15 728	37 248
	D	100	14,30	0,92	7,27	70,48	1,88	4,44

Erläuterungen:

- A Anzahl der kurzfristigen Pachtverträge,
- B Anteil an kurzfristigen Pachtverträgen insgesamt in v. H.,
- C Verpachtete Flächen in ha,
- D Anteil an verpachteter Fläche gesamt in v. H.,
- a) – ortsansässige Wiedereinrichter (einschließlich solcher mit Restitutionsanspruch nach dem Vermögensgesetz),
- b) – nicht ortsansässige Wiedereinrichter mit Restitutionsanspruch nach dem Vermögensgesetz,
- c) – ortsansässige Wiedereinrichter (am 3. Oktober 1990 im Beitreitungsgebiet lebend),
- d) – juristische Personen,
- e) – Wiedereinrichter ohne Restitutionsanspruch (Bodenreformopfer),
- f) – Neueinrichter aus den alten Bundesländern und westlichem Ausland, die ortsansässig werden.

Übersicht 5

Anzahl langfristiger Pachtverträge und verpachtete Flächen

Land		Gesamt	davon					
			a)	b)	c)	d)	e)	f)
M-V	A	905	266	23	172	266	79	63
	B	100	29,39	2,54	19,01	29,39	8,73	6,96
	C	168 570	22 847	2 433	17 949	99 204	16 510	9 117
	D	100	13,55	1,44	10,65	58,85	9,79	5,41
B/B	A	370	159	6	38	112	17	26
	B	100	42,97	1,62	10,27	30,27	4,59	7,03
	C	45 901	8 894	435	2 384	28 312	3 154	2 594
	D	100	19,38	0,95	5,19	61,68	6,87	5,65
ST	A	230	109	8	44	20	30	13
	B	100	47,39	3,48	19,13	8,70	13,04	5,65
	C	23 203	8 120	1 212	2 629	4 766	5 025	1 434
	D	100	35,00	5,22	11,33	20,54	21,66	6,18
SN	A	474	265	7	45	122	19	7
	B	100	55,91	1,48	9,49	25,74	4,01	1,48
	C	22 210	7 892	206	1 015	10 756	1 559	760
	D	100	35,53	0,93	4,57	48,43	7,02	3,42
TN	A	205	110	2	21	22	3	6
	B	100	53,66	0,98	10,24	10,73	1,46	2,93
	C	5 456	3 279	69	309	1 215	221	301
	D	100	60,10	1,26	5,66	22,27	4,05	5,52
BL	A	2 184	909	46	320	542	148	115
	B	100	41,62	2,11	14,65	24,82	6,78	5,27
	C	265 340	51 032	4 355	24 286	144 253	26 469	14 208
	D	100	19,23	1,64	9,15	54,37	9,98	5,35

Erläuterungen:

- A Anzahl der langfristigen Pachtverträge,
- B Anteil an langfristigen Pachtverträgen insgesamt in v. H.,
- C Verpachtete Flächen in ha,
- D Anteil an verpachteter Fläche gesamt in v. H.,
- a) – ortsansässige Wiedereinrichter (einschließlich solcher mit Restitutionsanspruch nach dem Vermögensgesetz),
- b) – nicht ortsansässige Wiedereinrichter mit Restitutionsanspruch,
- c) – ortsansässige Neueinrichter (am 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet lebend),
- d) – juristische Personen,
- e) – Wiedereinrichter ohne Restitutionsanspruch (Bodenreformopfer),
- f) – Neueinrichter aus den alten Bundesländern und westlichem Ausland, die ortsansässig werden.

Übersicht 6

	B	BB	MV	ST	SN	TH	insg.
1.	Von Kommunen beantragte land- und forstw. Fläche						
					(Flurstücke und Hektar)		
1.1.	beantragte Fläche (ha)	7 950	54 943	38 458	20 727	21 747	45 709
1.2.	beantragte Flurstücke	1 606	8 390	9 428	4 688	4 500	21 854
2.	Durch Zuord- nungsbescheid der THA zugeord- nete Fläche				(Flurstücke und Hektar)		
2.1.	zugeordnete Fläche (ha)	3 659	28 299	16 400	12 529	11 463	32 417
2.1.1.	dar. Wald	3 047	26 428	11 982	11 376	8 273	32 169
2.2.	zugeordnete Flurstücke	676	3 348	3 246	2 518	1 909	9 398
2.2.2.	dar. Wald	432	2 719	1 482	1 103	896	5 119
							11 831

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 91781-0

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333